

Gerichtliche Entscheidung.

Nachdruck im Sinne von § 5c und d des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u.
vom 11. Juni 1870.

Aus einem Beschlusse des R. Sächf. OLG. auf Erhebung öffentlicher Klage gemäß § 170 StPD. vom 26. Febr. 1885 zu no. 68 V. A.

Nach Inhalt des als unverdächtige Urkunde vorliegenden, zwischen dem Schriftsteller v. B. und dem Verlagsbuchhändler A. zu L. unter dem 23. September 1878 abgeschlossenen Verlagsvertrags hat ersterer dem letzteren den Verlag des von ihm verfaßten Buches: »Eine Königsreise« auf die Zeit vom 1. Januar 1879 bis zum 1. Januar 1884 gegen ein einmaliges Honorar von 3000 M. übertragen.

Nachdem A. im Jahre 1882 in Konkurs verfallen, hat, wie ferner behauptet und durch die vorgelegten Briefe III. und V. ausreichend bestätigt wird, der Verlagsbuchhändler L. in L. unter Zustimmung von B.s das erwähnte Verlagsrecht unter denselben Bedingungen, wie es dem A. zustand, entgeltlich erworben und ist in jenen Verlagsvertrag dergestalt eingetreten, daß dieses abgeleitete Vertragsrecht mit dem 31. Dezember 1883 erloschen ist.

Nach der glaubhaften Anzeige Bl. des staatsanwaltschaftlichen Erörterungsfaszikel hat genannter L. in der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1883, also wenige Tage vor Erlöschung des ihm zustehenden Verlagsrechts, eine neue Auflage des oben bezeichneten Buches ohne Zustimmung des Urhebers in mindestens 3000 Exemplaren drucken und fertig stellen lassen.

Diese Handlungsweise ist, dafern sie sich bewahrheitet, objektiv betrachtet, als Nachdruck im Sinne von § 5 unter lit. c und d des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u., vom 11. Juni 1870 anzusehen.

Nach § 1142 d. BGB. für das Königreich Sachsen berechtigt der Verlagsvertrag bloß zu einer Auflage.

Unter Auflage ist diejenige Zahl von Exemplaren einer Druckschrift zu verstehen, welche mit denselben Vervielfältigungsmitteln in einem zusammenhängenden Prozesse hergestellt wird. Vgl.

Klostermann, das geistige Eigenthum am Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. Berlin 1867. I. S. 341,

Wächter, das Verlagsrecht. Stuttgart 1857. Erste Hälfte. S. 270 u. folg.

Es ist daher beanzeigt, daß der nach obigem im Dezember 1883, mithin mehrere Jahre nach Entstehung des Verlagsrechts, in mindestens 3000 Exemplaren veranstaltete neue Abdruck des v. B.schen Buches längst nach Beseitigung der Form und Vorrichtung, welche zur Herstellung des Druckwerks als Mittel diente, und nach Zerstörung des ersten Satzes der Druckbogen in das Werk gesetzt worden und mithin als neue Auflage zu betrachten sei.

Zwar ist in § 3 des oben erwähnten Verlagsvertrags bedungen worden, daß der Verleger »über die Auflagehöhe ganz unabhängig« sein solle. Allein diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Stärke der einmaligen Auflage, berechtigt aber nicht zur Veranstaltung einer Mehrzahl von Auflagen.

Aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten ist die infriminierte Handlungsweise L.s sowohl unter lit. c. als unter lit. d des § 5 des angezogenen Gesetzes zu subsumieren.

Denn es kann dieselbe zunächst als der neue Abdruck eines Werkes, welchen der Verleger dem zwischen ihm und dem Urheber bestehenden Vertrage zuwider veranstaltete, insofern angesehen werden, als der Verlagsvertrag mit Rücksicht auf die oben angezogene Bestimmung des BGB., da er das Recht zu Veranstaltung einer Mehrzahl von Auflagen nicht erteilt, dahin auszulegen ist, daß

dem Verleger die Veranstaltung bloß einer Auflage gestattet sein soll.

Mit gleichem Rechte kann aber auch in dem Gebaren L.s die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werks seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist, insofern gefunden werden, als die erlaubte Anzahl der anzufertigenden Druckexemplare mindestens durch den Umfang der einmaligen Auflage des Buches begrenzt wurde, und dem Verleger sowohl auf Grund der mehrerwähnten ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, als nach der deshalb dem Verlagsvertrage zu gebenden Auslegung nicht zustand, die Anzahl der angefertigten Druckexemplare durch Veranstaltung einer neuen Auflage zu vermehren.

Das mehrerwähnte Reichsgesetz beziffert nicht die Anzahl von Exemplaren eines Werks, deren Anfertigung dem Verleger gestattet sein soll. Es ist daher in dieser Beziehung auf die Landesgesetzgebung zurückzugehen, und erscheint deshalb für Beurteilung der infriminierten Handlungsweise die mehrerwähnte landesgesetzliche Bestimmung in § 1142 des BGB. maßgebend.

(Annalen d. R. Sächf. Oberlandesgerichts VII.)

Miscellen.

Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild. — Der 1. Dezember war für den österreichisch-ungarischen Buchhandel ein denkwürdiger Tag; denn es war der Tag der Ausgabe des von allen Schichten der Bevölkerung mit Spannung erwarteten, von dem Kronprinzen des Reichs ins Leben gerufenen und im größten Stile angelegten Volksbuches.

Nachdem schon durch mehr als drei Wochen die Wagen der k. k. Hof- und Staatsdruckerei vor dem Geschäftslokale der Firma Hölder täglich vorfahren, um dort die enormen Massen von Prospekten und ersten Lieferungen aufzustapeln, sammelte sich am 1. Dezember um 9 Uhr vormittags eine Wagenburg in der Rothenthurmstraße.

Kurz vor 10 Uhr waren Hunderte von Händen bereit, die ersten Lieferungen — verteilt in Massen von Paketen, meist ganz gewaltigen Umfangs, in Empfang zu nehmen.

Dank der guten Organisation und der Ausgabe von Nummern an die Harrenden, welche Ordnung in deren Reihen brachten, war die ungeheure Zahl binnen einer Stunde verabsolgt, um dann in zahllose Fünfkilo-Pakete und Kreuzbänder aufgelöst, durch die Kommissionäre nach allen Richtungen der Windrose in die Provinzen zu wandern. Auch dieses Geschäft war bis 2 Uhr nachmittags abgewickelt.

Eine Reihe von Kollegen kam sogar persönlich nach Wien oder sandte bevollmächtigte Gehilfen, um die für sie bestimmten Pakete in Empfang zu nehmen und mit dem nächsten Wien verlassenden Eilzuge nach der Heimat zu bringen, während manche die Versendung mit Benützung der eigens mitgebrachten Adressschleifen unter Kreuzband bereits in Wien vornahmen.

Nachdem an diesem Tage der Sortimentbuchhandel bewiesen hat, über welches bedeutende Maß von Thatkraft, Fleiß und Umsicht er verfügt, so ist nicht daran zu zweifeln, daß durch seine Mithilfe ein höchst bedeutendes Absatzresultat erreicht wird, wofür das Vergriffensein des ersten Heftes bereits drei Tage nach der Ausgabe, ein glänzendes Zeugnis ablegt und lassen diese Thatsachen keinen Zweifel zu, daß die auf mehr als eine Million Gulden geschätzten Herstellungskosten des in seiner Art einzig dastehenden Werkes nicht nur gedeckt, sondern durch die Einnahme weit überschritten werden dürften.